

Satzung
Landesverband Bayern der Schwerhörigen und Ertaubten e.V.

Zuletzt geändert auf der Hauptversammlung am 05.04.2014.

Präambel

Die Regelungen dieser Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Satzung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen die männliche Form verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung männlicher Formen soll nicht infrage gestellt werden, dass jede Person Anspruch auf eine Anrede hat, die ihrem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern und Funktionen Frauen und Männern in gleicher Weise und gleichberechtigt offensteht.

§1 Name und Sitz:

1. Der Verband führt den Namen
„Landesverband Bayern der Schwerhörigen und Ertaubten e.V.“
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 10796 eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in München.
3. Er wird im Folgenden stets mit "Verband" bezeichnet.

§2 Aufgaben und Zweck:

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck ist die Förderung der Interessen Schwerhöriger und Ertaubter und die Verbesserung der Verständigung untereinander und mit Guthörenden:
 - a) Aufklärung der Öffentlichkeit, insbesondere über das Wesen und die Auswirkungen der Schwerhörigkeit und Ertaubung im gesellschaftlichen, sozialen, beruflichen und privaten Bereich.
 - b) Vertretung der Interessen Schwerhöriger und Ertaubter gegenüber der Öffentlichkeit und öffentlichen Einrichtungen.
 - c) Unterstützung gemeinnütziger und rehabilitativer Einrichtungen zum Wohle Schwerhöriger und Ertaubter.
 - d) Unterstützung von Projekten, Modellen und Reformen die die gesellschaftliche Eingliederung Schwerhöriger und Ertaubter in allen Lebensbereichen vorantreibt.
 - e) Zusammenarbeit mit Behörde, anderen öffentlichen Stellen, sozialen Verbänden und Einrichtungen zum Wohle Schwerhöriger und Ertaubter.
 - f) Einrichtung und Abhaltung von Seminaren zur Wiedereingliederung Schwerhöriger und Ertaubter in die gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen, beruflichen und privaten Lebensbereiche.
 - g) Soziale, logopädische (=sprachliche) und pädagogische Förderung Schwerhöriger und Ertaubter.
3. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbands und haben auch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Rechtsansprüche an und auf das Vermögen. Keine Person

darf durch Ausgaben, die dem Zweck und Wesen des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verband ist politisch, religiös und weltanschaulich neutral.

§3 Mitgliedschaft

1. Jeder Schwerhörigen- und Ertaubtenverein sowie jede Selbsthilfegruppe von Schwerhörigen, Ertaubten oder Cochlea-Implantat (CI)-Trägern in Bayern kann ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform die Mitgliedschaft erwerben.
2. Abs. 1 gilt gleichlautend für alle anderen juristischen Personen (=Vereine, Verbände und Stiftungen) des privaten oder öffentlichen Rechts.
3. Natürliche Personen können als Fördermitglied dem Verband beitreten wenn sie die Interessen und Ziele des Verbandes unterstützen.
4. Mitglieder im Sinne von Abs. 1 sind "Ordentliche Mitglieder". Jedes ordentliche Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen je eine Stimme, die von dem Delegierten des Mitglieds ausgeübt wird. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
5. Mitglieder nach § 3 Abs. 2 und 3 haben kein Stimmrecht.

§4 Aufnahme:

1. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet der Gesamtvorstand innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Antrags mit einfacher Mehrheit und informiert den Antragsteller schriftlich. Bei Ablehnung ist grundsätzlich Beschwerde zur nächsten Hauptversammlung zulässig. Die Aufnahme erfolgt nur, wenn mindestens 2/3 der in der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder für die Aufnahme stimmen.
2. Dem neu aufgenommenen Mitglied sind Satzung und Aufnahmebestätigung in geeigneter Weise auszuhändigen.
3. Die Mitgliedschaft (Stimmrecht) beginnt nach der Aufnahme in den Landesverband.

§5 Beitrag:

1. Der Verband regelt die Beitragszahlungen und Beitragshöhe für die Mitglieder in einer Beitragsordnung.
2. Die Beitragsordnung und deren Änderungen werden von der Hauptversammlung beschlossen.
3. Der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Der Austritt kann mit Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit der Auflösung der organisatorischen Rechtsform des Mitglieds.

3. Der Beitrag muss bis zum Ende des Geschäftsjahres gezahlt werden, in dem die Mitgliedschaft endet.

§7 Ausschluss:

1. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden,
 - a) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen und Ziele des Verbandes,
 - b) wegen Zahlungsrückstand von zwei Jahren, trotz zweimaliger Mahnung.
2. Die zweite Mahnung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Ab Zustellung des Briefes hat das Mitglied fünf Wochen Zeit sich zu rechtfertigen oder die ausstehenden Beiträge nachzuzahlen. Ist nach Ablauf der Frist der ausstehende Beitrag nicht gezahlt, wird das Ausschlussverfahren eröffnet, darüber wird das Mitglied schriftlich informiert.
3. Der Gesamtvorstand führt das Ausschlussverfahren und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Schriftliche Stellungnahmen des Mitglieds sind allen Mitgliedern des Gesamtvorstands zur Kenntnis zu bringen. Die Entscheidung des Gesamtvorstands im Ausschlussverfahren ist dem Mitglied in schriftlicher Form mit Angaben von Gründen zuzustellen.
4. Gegen Beschluss des Gesamtvorstandes im Ausschlussverfahren kann das betroffene Mitglied Beschwerde einlegen mit einer Frist von 1 Monat nach Erhalt der Entscheidung. Die Beschwerde muss innerhalb der Frist schriftlich bei einem Mitglied des Vorstands eingehen und ist zu begründen. Über die Beschwerde entscheidet grundsätzlich die nächste Hauptversammlung bei der die in dieser Satzung festgelegten Antragsfristen eingehalten werden können. Der Ausschluss wird aufgehoben, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder für einen Verbleib des Mitglieds im Landesverband stimmen. Auch der Beschluss der Hauptversammlung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu übersenden. Die Rechte des Mitglieds ruhen während des Ausschlussverfahrens.
5. Alle Entscheidungen des Gesamtvorstandes und der Hauptversammlung sind dem Betroffenen schriftlich und mit Gründen versehen mitzuteilen.

§8 Mitgliederrechte:

1. Alle Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a) Teilnahme an Mitgliedsversammlungen und Mitgliedsveranstaltungen des Verbandes
2.
 - a) Jede natürliche Person, die Mitglied eines Mitglieds des Verbandes nach §3 Abs. 1 ist, kann in den Gesamtvorstand des Verbandes gewählt werden.
 - b) Die Delegierten der Mitglieder nach §3 Abs. 1 haben das Recht, die Mitglieder des Gesamtvorstands des Verbandes zu wählen.
3. Verdienten Persönlichkeiten sowie langjährigen Mitgliedern werden Ehrungen nach der Ehrenordnung des Verbandes verliehen. Die Ehrenordnung wird vom Gesamtvorstand beschlossen und bedarf nicht der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

§9 Mitgliederpflichten:

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Verbandes gemäß §2 einzusetzen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen des Vereinsnamens, des Vorstandes, der Satzung und der Anschrift rechtzeitig mitzuteilen.

§10 Organe des Verbandes:

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB)
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Hauptversammlung

§11 Der Vorstand:

1. Der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Landesvorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - c) dem Verbandskassier
2. Der Verband wird im Sinne des § 26 BGB nach außen von den vorstehenden Mitgliedern des Vorstands jeweils einzeln und allein vertreten.

§12 Der Gesamtvorstand:

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstands gemäß §11
 - b) dem stellvertretenden Verbandskassier
 - c) dem Verbandsschriftführer
 - d) dem stellvertretenden Verbandsschriftführer
2. Die Mitglieder des Gesamtvorstands werden von der Hauptversammlung in schriftlicher und geheimer Wahl gewählt.
 - a) Für jedes Amt des Gesamtvorstands wird aus den Vorschlägen der Mitglieder eine Kandidatenliste erstellt.
 - b) Die Vereinigung mehrerer Ämter des Gesamtvorstands in einer Person ist unzulässig.
 - c) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, so kann per Handzeichen gewählt werden. Fordert mindestens ein Stimmberechtigter die geheime Wahl, so ist geheim abzustimmen. Der Kandidat ist gewählt, wenn er die Mehrzahl der gültigen Ja-Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Andernfalls ist er abgelehnt.
 - d) Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so wird geheim gewählt und es ist der Kandidat gewählt, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Haben zwei oder mehr Kandidaten für das gleiche Amt die jeweils gleiche Stimmenanzahl, so ist eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten erforderlich. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Kandidat ist für das Amt bestellt, wenn er die Wahl annimmt.
 - e) Stimmenthaltungen und ungültige (leere, falsch markierte) Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.
3. Die Amtszeit des Gesamtvorstands dauert vom Tag der Wahl an drei Jahre. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Gesamtvorstandes in der Jahreshauptversammlung im Amt. Die Wiederwahl der Mitglieder des Gesamtvorstands - auch mehrfach - ist zulässig.
4. Eine vorzeitige Neuwahl des Gesamtvorstandes oder einzelner Mitglieder des Gesamtvorstands kann nur aus wichtigem Grund in einer (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung durch ein Mitglied beantragt werden. Die Neuwahl hat nur zu erfolgen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Neuwahl stimmen.

5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Gesamtvorstand einen kommissarischen Stellvertreter bis zur nächsten Wahl bestellen.

Scheidet der Landesvorsitzende aus dem Amt aus, so rückt der stv. Landesvorsitzende nach. Als stv. Landesvorsitzender muss ein kommissarischer Stellvertreter bestellt werden.

Scheidet der zum Landesvorsitzenden nachgerückte ehemalige stv. Landesvorsitzende ebenfalls aus, so ist innerhalb von 2 Monaten auf einer Hauptversammlung ein neuer Gesamtvorstand zu wählen.

6. Der Gesamtvorstand kann für Schwerpunktthemen Referate einsetzen. Die Referatsmitglieder werden vom Gesamtvorstand bestimmt. Sie sind verpflichtet dem Gesamtvorstand laufend Bericht zu erstatten. Referatsmitglieder haben kein Stimmrecht im Gesamtvorstand.
7. Die detaillierte Aufgabenverteilung regelt der Gesamtvorstand intern in einer Geschäftsordnung. Diese wird vom Gesamtvorstand beschlossen und bedarf nicht der Genehmigung durch die Hauptversammlung.
8. Die Zeichnungsberechtigung im Bankverkehr obliegt dem Landesvorsitzenden, dem Verbandskassier und dem stellvertretenden Verbandskassier jeweils einzeln.

§13 Aufgaben des Gesamtvorstandes:

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung
 - d. Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes
 - e. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - f. Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung
2. Beschlussfassungen im schriftlichen Rundlaufverfahren sind zulässig. Die Stimmen sind in diesem Fall per E-Mail oder Post an den Landesvorsitzenden zu senden, der dann alle Mitglieder des Gesamtvorstands über das Abstimmungsergebnis informiert. Alternativ kann auch ein anderes im Gesamtvorstand abgestimmtes Verfahren (z.B. Internet-basiert) zur Abstimmung angewandt werden. Für den Beschluss ist die Mehrheit der Mitglieder des Gesamtvorstands erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden.
3. Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Mitglied des Gesamtvorstands für notwendig erachtet wird.
4. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands nach §12 Satz 1 hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden.
5. Zu einer Sitzung des Gesamtvorstands können fallweise weitere Personen eingeladen werden. Diese haben kein Stimmrecht.

§14 Beschlussfähigkeit:

1. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sind, davon mindestens ein Mitglied des Vorstands.
2. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten der Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte (gemäß §16, Abs. 2 a).

§15 Ehrenamtlichkeit

1. Alle Ämter und Funktionen sind ehrenamtlich.
Erhalten Inhaber von Verbandsämtern in ihrer Funktion Zuwendungen von Dritten (Firmen, Vereinen, Verbänden, u.a.), sind diese unverzüglich den Verbandsmitteln zuzuführen.
2. Aufwendungen der ehrenamtlich Tätigen werden auf Antrag und Nachweis erstattet.
3. Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den ehrenamtlich für den Verband tätigen Personen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung in Form der sogenannten Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG) zu gewähren. Die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand, sofern die Personen dem Gesamtvorstand nicht angehören. Für Personen, die dem Gesamtvorstand angehören, trifft die Entscheidung die Hauptversammlung.

§16 Hauptversammlung:

1. Die Hauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Durchführung der Wahl des Gesamtvorstands und der Revisoren
 - b) Entlastung des Gesamtvorstands
 - c) Beschlussfassung über die der Beitragsordnung
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Gesamtvorstands und des Kassenberichtes
 - e) Entgegennahme des Revisionsberichtes
 - f) Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung, über die Verbandsauflösung.
 - g) Gegebenenfalls vorzeitige Abberufung und Neuwahl des Gesamtvorstands gemäß §12 Satz 4
 - h) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
2.
 - a) Mindestens einmal im Jahr hat eine Hauptversammlung stattzufinden. Sie wird vom Landesvorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Verbandsmitglied bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gesendet wurde.
 - b) Die Mitglieder müssen zu Beginn der Hauptversammlung mitteilen, welche natürliche Person das Stimmrecht gemäß §3 Satz 4 als Delegierter ausübt.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied des Verbands oder ein Mitglied des Gesamtvorstands bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
4. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Gesamtvorstands, davon mindestens 1 Mitglied des Vorstands oder vier Verbandsmitgliedern schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung hat durch den Landesvorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands so zu erfolgen, dass die außerordentlichen Hauptversammlung innerhalb von 2 Monaten stattfindet.

5. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit Ausnahme von Satzungsänderung und Verbandsauflösung mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Abstimmung kann auch per Handzeichen erfolgen.

Stimmenthaltungen und ungültige (leere, falsch markierte) Stimmzettel werden nicht berücksichtigt, d.h. es entscheidet nur die Anzahl der Ja- bzw. Nein-Stimmen.

Beschlüsse sind auch außerhalb der Hauptversammlung im schriftlichen Rundlaufverfahren zulässig.

Im schriftlichen Rundlaufverfahren sind die Stimmen per E-Mail oder Post an den Landesvorsitzenden zu senden. Für einen Beschluss ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder nach §3 Abs. 1 erforderlich, soweit keine andere Mehrheitsregelung zutrifft. Der Landesvorsitzende informiert die Mitglieder des Verbands und die Mitglieder des Gesamtvorstands über das Abstimmungsergebnis.

6. Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden/Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses ist an die Mitglieder zu versenden.

§17 Revisoren:

1. Die von der Hauptversammlung auf 3 Jahre gewählten zwei Revisoren überprüfen jährlich einmal die Kassengeschäfte des Verbandes auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Gesamtvorstand genehmigten Ausgaben. Über das Ergebnis ist in der Hauptversammlung zu berichten.
2. Die Revisoren dürfen keine anderen Ämter annehmen. Sie müssen neutral und unabhängig sein.

§18 Satzungsänderungen:

1. Satzungsänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen. Bei der Einladung hierzu muss auf die geplante Satzungsänderung hingewiesen werden.
2. Der Beschluss ist mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu fassen.
3. Satzungsänderungen die von staatlichen, städtischen oder anderen Behörden verlangt werden, beschließt der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit.

§19 Verbandsauflösung:

1. Die Verbandsauflösung erfolgt in einer Hauptversammlung durch Beschluss von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Verbandsauflösung, Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an die

Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V.
Orleansplatz 3, 81667 München

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Im Falle der Verbandsauflösung fungieren als Liquidatoren die Mitglieder des Vorstands nach §11.
Die Liquidatoren fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ehemaligen Landesvorsitzenden.

Der Verband wird von den Liquidatoren jeweils einzeln und allein vertreten.

5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und der Abschnitt "Zustellungen" der Zivilprozessordnung (ZPO) sinngemäß.

§20 Geschäftsjahr und Gerichtsstand:

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Gerichtsstand ist in München.

§21 Datenschutzklausel:

1. Der Verband darf auf Grund des §28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BDSG personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder und deren Kontaktpersonen für die in dieser Satzung definierten Aufgaben und den Zweck des Verbands verarbeiten.
Es dürfen alle Daten erhoben werden, die zur Verfolgung der Verbandsziele und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
3. Die Kontaktdaten der Mitgliedsgruppen werden im Internetauftritt des Verbands veröffentlicht.
4. Die Adressen der Vorstandsmitglieder werden im Internetauftritt des Verbands veröffentlicht.

§22 Schluss- und Übergangsbestimmungen:

1. Diese Fassung der Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Hauptversammlung und Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft.
2. Alle bis dahin geltenden Bestimmungen der alten Fassung der Satzung werden hiermit für ungültig erklärt und somit aufgehoben.

Unterschriften:

- nicht anwesend -

Offene Ohren – Verein der Hörgeschädigten **Aschaffenburg** und Umgebung e.V.

v. U. Gelsom Proßer

Selbsthilfegruppe „Mitten im Leben – Schwerhörige-Ertaubte-CI-Träger in Arbeit und Familie“
Augsburg

Reinhold Hofmann

SHG für Schwerhörige **Bamberg**

Rosa Braun

Kontaktgruppe für Schwerhörige **Cham** und Umland

- nicht anwesend -

SHG für Schwerhörige und Implantierte **Coburg**

P. Karel

SHG für Schwerhörige und Ertaubte **Erlangen**

Anna Hoff

SHG Gilchinger Ohrmuschel, **Gilching**

Christine Huber

Schwerhörigen Kontaktgruppe **Ingolstadt**

- nicht anwesend -

SHG für Schwerhörige **Karlstadt/Main**

A. Mayer

SHG Hörbehinderte **Memmingen**

Rena Klend

Schwerhörigenverein **München/Obb** e.V.

e.V. Friedric Paulut

Schwerhörige **Nürnberg** e.V.

C. Hege

Schwerhörigenverein **Passau** e.V.

Certh

Selbsthilfegruppe Schwerhörige und Ertaubte **Regensburg**

Ann Rth

Fit hören mit CI Kontaktgruppe **Regensburg**

S. Schud

SHG „Hörgeschädigte“ **Schweinfurt**

M. Jant

Verein der Schwerhörigen und Ertaubten **Würzburg** und Umgebung